

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

CG-Veranstaltungstechnik GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferung, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch als Rahmenvereinbarung für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsabschluss

Alle Angebote und Preislisten sind unverbindlich und freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Auslieferung oder Versendung der Ware zustande. Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in unserem Namen abzugeben, sofern von uns nicht Spezialvollmachten erteilt werden.

3. Preise

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.

4. Lieferung

Zugesagte Liefertermine werden bestmöglich eingehalten, gelten aber nur annähernd und sind nicht verbindlich. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, insbesondere auch Lieferverzögerungen und dergleichen seitens unserer Vorlieferanten, berechtigen uns unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen entweder zur Verlängerung der Fristen oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Mit Abgang der Lieferung aus unserem Lager, im Falle einer direkten Lieferung ab Lager unseres Lieferanten, geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Käufer und zwar auch dann, wenn wir noch zusätzliche Leistungen wie z.B. die Aufstellung übernommen haben.

5. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnungsverbot, Auslandslieferungen

Als Erfüllungsort für Zahlungen gilt unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung der Sitz unseres Unternehmens in Grieskirchen als vereinbart.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern.

Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung. Die Zurückhaltung oder die Aufrechnung durch den Kunden aufgrund von Gegenansprüchen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

Bei Exportgeschäften ist der Kunde allein verpflichtet, für die notwendigen Export-, Zoll- und sonstigen Bewilligungen und dergleichen auf seine eigenen Kosten, zu sorgen.

6. Eigentumsvorbehalt

Unsere Waren bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund – auch aus vorangegangenen Geschäften – unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Kunden, insbesondere auf Zahlung des Entgeltes, nicht auf.

Veräußert der Kunde den Liefergegenstand, so tritt er schon jetzt seine Forderungen gegen seine Abnehmer an uns bis zur Höhe unserer Forderung gegen ihn im Voraus ab. Der Kunde ist verpflichtet, uns Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben, sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung mitzuteilen.

7. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

Mängelrügen sind vom Kunden unmittelbar nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch binnen drei Tagen ab Lieferung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

Die Gewährleistungsfrist beträgt in Abweichung der gesetzlichen Bestimmungen ein Jahr und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert, noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Der Kunde hat die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, dies gilt auch für die ersten sechs Monate nach Übergabe.

Eine Haftung unsererseits für Mangelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen. Für diejenigen Waren, die wir unsererseits vom Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden an Geräten, welche wir zu Service-, Reinigungs- oder sonstigen Zwecken vom Kunden übernehmen.

Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Kunden entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung. Das Regressrecht des Kunden nach §933b ABGB ist uns gegenüber ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beträgt nicht drei, sondern ein Jahr.

8. Montage

Die Vorarbeiten für die Durchführung der Montage sind vom Kunden so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann, andernfalls sind wir berechtigt, den Montagebeginn zu verlegen, wobei die bereits aufgelaufenen Kosten dem Kunden verrechnet werden.

Erfolgt eine Anfertigung aufgrund von Unterlagen (Zeichnungen, Modelle, etc.) des Kunden, so haften wir nicht für die Richtigkeit der Konstruktion, sondern tragen wir nur dafür Sorge, dass die Ausführung nach den Angaben des Kunden erfolgt.

Der Kunde stimmt zu, dass wir die für ihn erzeugten Produkte zu Werbezwecken abbilden und als Muster anderweitig präsentieren.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt für unseren Kunden ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Grieskirchen als vereinbart.